

Richtlinie zum kartellrechtskonformen Verhalten bei Südwestmetall

- Die Betätigung von Südwestmetall dient der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere im Rahmen der durch Art. 9 Abs. 3 GG gewährleisteten Koalitionsfreiheit. Hierzu gehören u. a. die Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch Tarifverträge sowie die Verfolgung sozialpolitischer Ziele. Das Handeln von Südwestmetall erfolgt im Einklang mit kartellrechtlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften.
- Bei Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen wird sichergestellt, dass keine kartellrechtswidrigen Themen behandelt oder Gelegenheiten für kartellrechtswidriges Handeln geschaffen werden. Der Informations- und Meinungsaustausch in Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen von Südwestmetall erfolgt im Rahmen von sozialpolitischen, tarif-, arbeits- und sozialrechtlichen Fragen. Er dient insbesondere der Entwicklung von gemeinsamen Positionen, tarifpolitischen Strategien, der Vorbereitung und Durchführung von Tarifverhandlungen sowie der Umsetzung von Tarifergebnissen. Südwestmetall führt diese so durch, dass die Teilnahme der Unternehmen kartellrechtlich nicht zu beanstanden ist.
- Südwestmetall gewährleistet dies durch die Tagesordnung, die Aufbereitung der Sitzungsunterlagen, die Sitzungsleitung und die korrekte Protokollierung des Sitzungsverlaufes.
- Kartellrechtswidriges Verhalten, das im Zusammenhang mit Verbandsaktivitäten steht und dem Verband bekannt wird, unterbindet Südwestmetall unverzüglich mit allen verfügbaren Mitteln.